

49	49.01	49.1
Eing. 19. NOV. 2015		
49.2	49.3	1024

**Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Eingegangen am:  
**09. Nov. 2015**  
2544  
Oberbürgermeisterin



02  
II 149

49 z.w.V.  
Tu 16  
11

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Die Oberbürgermeisterin  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Eingegangen  
**10. Nov. 2015**  
49  
Dezernat II

Bearbeitet von: Andrea Rieger  
Telefon: 0385 / 588-7223  
E-Mail: a.rieger@bm.mv-regierung.de  
Az: VII-323-BLS04-2013/008-001  
Schwerin, den 6. November 2015

**Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2013/14 - 2017/18**

- 1) Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 23.07.2013, 22.11.2013, 13.03.2014, 31.03.2014, 24.06.2014, 15.12.2014
- 2) Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 22.01.2014, 02.04.2014, 06.11.2014
- 3) E-Mail der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.04.2015

49	49.01	49.1
Eing. 19. NOV. 2015		
49.2	49.3	1024

**Bescheid**

Der Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2013/14 – 2017/18 wird mit folgenden Ausnahmen und Auflagen genehmigt:

1. Der Planung für den Berufsbereich Bautechnik wird nicht zugestimmt. Die für die Bildungsgänge der Berufsschule in § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen (SEPVOBS M-V) festgelegten Schülermindestzahlen wurden im Berufsbereich Bautechnik wiederholt nicht und werden auch gemäß Prognose nicht wieder erreicht. Die Anwendung der Berufliche Schulen Organisationsverordnung (BSOrgVO M-V) führte zum Schuljahr 2015/16 zu dem Ergebnis, dass Auszubildende in den Berufsgruppen „Bauausführung Hochbau“ und „Bauausführung Ausbau“ (ausgenommen ist die Ausbildung zum Dachdecker/zur Dachdeckerin) ab dem Schuljahr 2015/16 nicht mehr an der Beruflichen Schule für Technik in Schwerin, sondern an der Beruflichen Schule für Technik in Rostock aufgenommen werden. Hinsichtlich der Berufsgruppe „Bauausführung Tiefbau“ muss noch eine Abstimmung mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der dieses Angebot ebenfalls vorhält, erfolgen, so dass die Schülermindestzahlen gemäß § 4 Absatz 1 SEPVOBS M-V eingehalten werden können. Die diesbezüglichen Ergebnisse sind im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zu berücksichtigen.
2. Die Beschulung von Fachpraktikern soll grundsätzlich an den Standorten der jeweiligen Vollberufe erfolgen. Die Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt dies nicht in jedem Fall und plant eine Beschulung verschiedener Fachpraktiker ohne den jeweiligen Vollberuf. Es ist insofern eine Korrektur der Planung vorzunehmen.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
http://www.bm.regierung-mv.de

9700004125853

3. Gemäß den vorliegenden Schülerzahlprognosen für das Schuljahr 2017/18 erwartet die Landeshauptstadt Schwerin, dass einzelne Fachpraktikerausbildungen nicht die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 geforderte Schülermindestzahl erreichen. In diesen Fällen hat eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen dahingehend zu erfolgen, ob weiterhin der Bedarf für eine solche Ausbildung gesehen wird.
4. Die Prüfergebnisse zu den Auflagen Nummer 1 bis 3 sind bis zum 29.02.2016 im Rahmen einer Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes erneut zur Genehmigung bei der obersten Schulbehörde vorzulegen.

#### I.

Mit Beschluss vom 21.10.2013, Vorlagen-Nr.: 01547/2013 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin als Träger der Schulentwicklungsplanung den Schulentwicklungsplan für die beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum 2013/14 bis 2017/18 beschlossen.

Der Schulentwicklungsplan sieht den weiteren Bestand der drei Beruflichen Schulen in Schwerin vor. Darüber hinaus trifft der Plan Festlegungen, welche Berufsbereiche, Berufsgruppen und Berufe oder Fachrichtungen an den jeweiligen Beruflichen Schulen angeboten werden sollen.

#### II.

Gemäß § 107 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Schulgesetz (SchulG M-V) haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Nach den Vorschriften in § 107 Absatz 7 des SchulG M-V bedarf dies der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Schulentwicklungsplan den in § 107 Absätze 1, 3 bis 6 des SchulG M-V genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn der Schulentwicklungsplan mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

Die oberste Schulbehörde hat das Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne sowie Schülermindestzahlen zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts in der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen geregelt.

Der Schulentwicklungsplan 2013/14 bis 2017/18 für die beruflichen Schulen der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt die Festlegungen der Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen nicht vollständig. Die oberste Schulbehörde genehmigt diesen Plan daher auf der Grundlage von § 107 Absatz 7 SchulG M-V nur mit den genannten Auflagen.

Begründung:

Zu 1.

Die Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin für Technik konnte zum wiederholten Male nicht die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 der SEPVOBS M-V vorgeschriebenen Schülermindestzahlen in den Berufsgruppen „Bauausführung Ausbau“, „Bauausführung Tiefbau“ und „Bauausführung Hochbau“ des Berufsbereiches Bautechnik erreichen. Die von der Landeshauptstadt Schwerin für die Berufsgruppen „Bauausführung Ausbau, Hochbau und Tiefbau“ prognostizierten Schülerzahlen machen

deutlich, dass die vorgeschriebenen Schülermindestzahlen auch zukünftig nicht erreicht werden. Eine bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Schulentwicklungsplan erfolgte Abstimmung zwischen den Planungsträgern führte nicht zu der erforderlichen Konzentration im Berufsbereich Bautechnik. Die Landeshauptstadt Schwerin plant weiterhin die Beschulung aller bisherigen Ausbildungsberufe im Berufsbereich Bautechnik. Die Konzentration der Ausbildung wurde im Schulentwicklungsplan der Landeshauptstadt Schwerin nicht umgesetzt. Eine nunmehr im Rahmen der Anwendung der BSOrgVO M-V erfolgte Abstimmung zwischen den betroffenen Planungsträgern unter Beteiligung der obersten Schulbehörde führte zu dem Ergebnis, dass Auszubildende in den Berufsgruppen „Bauausführung Ausbau“ (ausgenommen ist die Ausbildung zum Dachdecker/ zur Dachdeckerin) und „Bauausführung Tiefbau“ ab dem Schuljahr 2015/16 an der Beruflichen Schule für Technik in Rostock aufgenommen werden. Für die Berufsgruppe „Bauausführung Tiefbau“ ist durch die Landeshauptstadt Schwerin mit dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der diese Berufsgruppe ebenfalls vorhält, ebenfalls eine Abstimmung zu einer Konzentration der Ausbildung dahingehend vorzunehmen, dass die Schülermindestzahlen gemäß § 4 Absatz 1 SEPVOBS M-V eingehalten werden.

Zu 2.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 der SEPVOBS M-V bildet die Berufsschule den Kernbereich der beruflichen Schulen und bestimmt das Profil nach Berufsbereichen und Berufsgruppen gemäß Anlage 2 der SEPVOBS M-V. Berufe mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden danach immer einer Berufsgruppe und somit einem Berufsbereich eindeutig zugeordnet. Die Beschulung von Fachpraktikern soll insofern grundsätzlich an den Standorten der jeweiligen Vollberufe erfolgen. Die Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt dies nicht und plant für den Planungszeitraum eine Beschulung von verschiedenen Fachpraktikern ohne den jeweiligen Vollberuf. Es ist insofern eine Korrektur der Planung im Hinblick auf die Ausbildung von Fachpraktikern vorzunehmen.

Zu 3.

Die durch die Landeshauptstadt Schwerin vorgelegten Schülerzahlprognosen für das Schuljahr 2017/18 zeigen, dass einzelne Fachpraktikerausbildungen nicht die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 SEPVOBS M-V geforderte Schülermindestzahl erreichen. So erwartet der Planungsträger beispielsweise für die Ausbildung von Autofachwerkern/ Fachpraktikern für Kfz.-Mechatronik nur 8 statt der geforderten 16 Auszubildenden im Schuljahr 2017/18. In diesem und in weiteren Fällen hat eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen dahingehend zu erfolgen, ob weiterhin der Bedarf für eine solche Ausbildung besteht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl